

77. Was ist unter den „zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachteile“ aufgewendeten Kosten zu verstehen, welche nach § 834 Nr. 3 HGB. dem Versicherer zur Last fallen?

HGB. §§ 819 u. 834 Nr. 3.

Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§ 66, 84 Nr. 3, 101.
Hamburger Kriegsklausel von 1913.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1916 i. S. Deutsch-Südamerik. Bank (Kl.) w. Allianz (Bekl.). Rep. I 20/16.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat bei der Beklagten gemäß Versicherungsschein vom 30. Juli 1914 eine größere Menge Gold, unter anderem 55000 £, die von ihrer Filiale in Buenos Ayres für die Londoner Filiale der D. Bank auf dem Dampfer Ortegale verladen waren, „nur gegen Kriegsgefahr“ nach der Hamburger Kriegsklausel von 1913 versichert. Der Dampfer war am 16. Juli von Buenos Ayres abgegangen und unterwegs durch Funkenspruch vor der Kriegsgefahr gewarnt worden. Er lief deshalb am 3. August in den neutralen spanischen Hafen von Teneriffa ein, wo er noch jetzt liegt. Die Filiale einer deutschen Bank in Barcelona war bemüht, das Gold für die deutsche Empfängerin und für Deutschland zu retten. Es gelang ihr, ohne Vorzeigung des Konnossements die Auslieferung vom Schiffer, abzüglich eines für Beteiligung an der großen Haverei zurückbehaltenen Betrags von 5000 £, zu erreichen und die Bank von Spanien

zum Ankauf und zur Gutschrift des Kaufpreises zu bestimmen. Der Verkauf war mit Verlust verbunden, auch verursachten die Bemühungen der Intervenientin erhebliche Kosten. Nachdem die Klägerin zunächst am 25. September der Beklagten geschrieben hatte, sie habe die Rettung nicht veranlaßt und den Gegenwert nicht angenommen, und versucht hatte, die ganze Versicherungssumme von der Beklagten bezahlt zu erhalten, was diese ablehnte, genehmigte sie nachher das Verfahren der Bank in Barcelona und verlangte nunmehr von der Beklagten mit der gegenwärtigen Klage auf Grund der Kriegsversicherung Ersatz des Verlustes und der Kosten, die sie auf 82516,54 *M* berechnet. Sie stützt ihren Anspruch auf § 884 Nr. 3 *HGB.* und § 7 der Allgemeinen Bedingungen der Police, indem sie geltend macht, bei dem bekannten völkerrechtswidrigen Verhalten Englands habe damals auch in dem neutralen Hafen noch die Gefahr der Nehrung von Schiff und Ladung bestanden. Die Beklagte bestreitet, daß eine Rettung im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliege.

Die Klage wurde in den Instanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die in Rede stehende Versicherung gilt „nur gegen Kriegsgefahr“ gemäß der der Police angehängten Hamburger Kriegsklausel. Hiernach deckt die Versicherung unter den zu Nr. 1 bis 3 aufgeführten Ausnahmen die durch die Klausel „nur für Seegefahr“ ausgeschlossenen Gefahren. Maßgebend ist für den Bereich des demgemäß übernommenen Risikos der § 101 *ASWB.* (vgl. § 849 *HGB.*), welcher auch in Nr. 2 der Ausnahmen ausdrücklich angezogen wird. Nach dieser Bestimmung würden an sich unter die Kriegsklausel fallen: „die Kosten, welche entstehen. . . aus dem freiwilligen Aufenthalte wegen Kriegsgefahr“, und es würde danach in Frage kommen, ob die Versicherung nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall zuträfe. Indessen sind gerade diese Kosten durch die Ausnahmebestimmung unter Nr. 1 von der Versicherung ausgenommen. Als versicherter Unfall kommt daher, wie auch die Klägerin nicht verkennet, hier nur die Nehrung durch feindliche Kriegsschiffe in Betracht. Um dieser zu entgehen, wurde der Teneriffa-Hafen als Nothafen angelaufen und soll nach der Behauptung der Klägerin der Verkauf bewerkstelligt sein, mit dem die eingeklagten Kosten und Verluste verbunden waren.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß diese Kosten usw. zu den in den §§ 66 und 84 Nr. 3 A.S.V. (§§ 819 und 834 Nr. 3 H.G.B.) bezeichneten Aufwendungen gehören, welche auch in § 7 der Allgemeinen Bedingungen gegenwärtiger Police dem Versicherten zur Pflicht gemacht seien.

Diese Ansicht ist aber mit Recht von den Vorinstanzen abgelehnt worden. Was zunächst den erwähnten § 7 anlangt, so führt er nicht weiter als die vorerwähnten Bestimmungen der Allgem. Seeversicherungsbedingungen und des Handelsgesetzbuchs. Er ist nur der hier vorliegenden Wertsendungsverficherung insofern angepaßt, als bei dieser auf einen bereits eingetretenen Verlust häufig schon aus einer Ver-
zögerung der Ankunft geschlossen werden kann und es in diesem Falle geboten erscheint, sofort die „zur Erhaltung, eventuell zur Wiederbeschaffung der versicherten Valoren“ notwendigen Nachforschungen anzustellen. Die Besorgnis eines bereits eingetretenen Verlustes lag aber im gegenwärtigen Falle nicht vor. Im übrigen setzen die erwähnten Bestimmungen einen durch die Versicherung gedeckten Unfall voraus, wie dies besonders eingehend in der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 21. Januar 1896 (Hanseat. G.R. Nr. 105), dargelegt ist. Ebenso Sieveking, Seeversicherungsrecht zu § 819 Anm. 2. Tritt ein Unfall ein, für den der Versicherer aufkommen muß, so ist der Versicherte nach § 819 H.G.B. und analogen Bestimmungen (vgl. auch §§ 62, 63 VersWG., §§ 2164 ff., 2234 A.R. II. 8) verpflichtet, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Schaden noch abzuwenden oder zu mindern, und die hierfür notwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten sind ihm vom Versicherer zu ersetzen. Keineswegs gehören aber zu diesen Kosten die Aufwendungen, welche zu dem Zwecke erfolgen, um den versicherten Gegenstand der Gefahr, gegen die versichert ist, vor Eintritt eines Unfalls zu entziehen. Der Versicherte ist im allgemeinen verpflichtet, den versicherten Gegenstand so zu behandeln, wie ein ordentlicher Kaufmann ihn im eigenen Interesse behandeln würde, wenn er nicht versichert wäre (vgl. R.G.B. Bd. 32 S. 13). Danach kann ihm auch die Verpflichtung obliegen, bei allzu großer Gefahr das Unternehmen aufzugeben, oder in anderer Weise der Gefahr aus dem Wege zu gehen. Das sind aber Maßnahmen, die ohne Eintritt eines versicherten Unfalls den Versicherer nur insofern berühren, als ihre Unterlassung die Verwirkung des Anspruchs wegen Verschuldens

des Versicherten oder seiner Vertreter (§ 821 Nr. 4 und 5 HGB. n. F.) zur Folge haben kann.

Hiermit steht die von der Klägerin angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 31 S. 131 nicht im Widerspruch. Dort handelte es sich um die Klausel „die Gefahr der Selbstentzündung oder deren Folgen sind inkludiert“, und es mußten die versicherten Kohlen im Nothafen verkauft werden, weil bei Fortsetzung der Reise die Selbstentzündung infolge des vorher eingetretenen Seeunfalls unvermeidlich gewesen wäre. Es wurde nicht verkannt, daß der Wortlaut der Klausel den Fall nicht deckte, indessen wegen des bereits vorliegenden Seeunfalls eine weitere Auslegung für sachgemäß erachtet. Auf Seite 133 wird bemerkt: „Es handelt sich also nicht um eine Aufwendung zur Verhütung von Schäden, welche unter allen Umständen dem Versicherten obliegt.“ Hierin liegt die Abgrenzung vom vorliegenden Falle. Die Klägerin kann günstigsten Falles nur geltend machen, daß sie das versicherte Unternehmen — ohne daß vorher ein unter die Versicherung fallender Unfall eingetreten wäre — hätte aufgeben müssen, weil nach Ausbruch des großen Krieges die Gefahr der Nehrung durch feindliche Kriegsschiffe zu groß geworden sei, und daß ein schleuniger Verkauf wegen der Möglichkeit des Beitritts von Spanien zum Bunde unserer Feinde oder einer Neutralitätsverletzung von seiten Englands geboten gewesen sei. Die Beklagte bestreitet letzteres und meint, daß das Gold in Teneriffa vollkommen sicher gewesen und der Verkauf hauptsächlich wegen des drohenden Zinsenverlustes vorgenommen sei. Aber selbst wenn man in dieser Hinsicht durchaus der Darlegung der Klägerin folgt, so ändert dies nichts daran, daß ein unter die Versicherung fallender Unfall noch nicht vorlag und die Klägerin oder ihr Geschäftsführer sich freiwillig dazu entschloß, den versicherten Gegenstand dem weiteren Kriegsrisiko zu entziehen. Auch das englische Versicherungsrecht nimmt in einem solchen Falle eine Haftung des Versicherers nicht an, indem es dies damit begründet, daß die *causa proxima* des Schadens, welche allein den Versicherer berühre, nicht die übernommene Gefahr sei, sondern der Entschluß des Versicherten, dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen (Arnould, *Marine Insurance* II S. 785)“ . . .